



Das Amtsblatt

*der Stadt Hauzenberg und des
Schulverbandes Hauzenberg*

Jahrgang 53.05
2. Juni 2026

63 Standesamt

Amtliche Bekanntmachungen

- 64** Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 120 (Solarpark Petzenberg-Stockländer)
- 65** Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Petzenberg-Stockländer“
- 65** Dorferneuerung Haag, Stadt Hauzenberg, Landkreis Passau
- 66** Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)
- 67** Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Hauzenberg
- 78** Antragsfristen für Sitzungen

Informationen aus dem Sitzungsdienst

- 78** Haupt- und Finanzausschuss, Sitzung vom 10.03.2026
- 79** Bauausschuss, Sitzung vom 14.04.2026
- 79** Schulverbandsversammlung, Sitzung vom 14.04.2026
- 80** Bauausschuss, Sitzung vom 18.05.2026

Informationen

- 80** Veröffentlichung der Bodenrichtwertkarte zum Stichtag 01.01.2026
- 80** Weichenstellung für die Wärmewende im Abteiland:
Kommunale Wärmeplanung zeigt konkrete Maßnahmen auf
- 81** Stadt Hauzenberg: Stellenanzeige
- 81** Der Kasperl braucht Eure Hilfe!
- 81** vhs Hauzenberg: Kurse Juni

82 Adressen & Öffnungszeiten

GEBURTEN

16.04.2026

Moritz Stemp
Stefanie und
Sebastian Stemp
Bergstraße 4,
Hauzenberg

21.04.2026

Leyla Isis Dalbauer
Theresa und
Valentin Dalbauer
Ruhmannsdorf 38,
Hauzenberg

28.04.2026

Leni Rosa Bauer
Julia und
Ralph Bauer
Hauptstraße 33,
Hauzenberg

30.04.2026

Henry Krinninger
Helena und
Jonas Krinninger
Leitenmühle 6,
Hauzenberg

BUND FÜRS LEBEN

09.05.2026

Eva Veit und
Manuel Moosbauer
Neustift 4,
Hauzenberg

WIR TRAUERN

26.04.2026

Erna Wagner
Knappenweg 4,
Hauzenberg
85 Jahre

27.04.2026

Therese Michl
Niederbrünst 13,
Hauzenberg
77 Jahre

03.05.2026

Konrad Schauer
Ringstraße 11,
Hauzenberg
91 Jahre

06.05.2026

Johann Meisinger
Bayerwaldstraße 11,
Hauzenberg
80 Jahre

09.05.2026

Irmgard Schätzl
Döbling 7,
Hauzenberg
86 Jahre

11.05.2026

Alfred Anetzberger
Kusserstraße 14,
Hauzenberg
67 Jahre

12.05.2026

Rosa Winzig
Kusserstraße 14,
Hauzenberg
99 Jahre

HINWEIS

Alle Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle von Hauzenberger Bürgern können hier nur noch mit einer schriftlichen Einverständniserklärung veröffentlicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Hauzenberg, Marktplatz 10, 94051 Hauzenberg, Telefon: 08586-3062.

Stellenanzeige

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine

Florist/in

in Voll- oder Teilzeit m/w/d

Du mußt nicht zwingend eine gelernte Floristin sein, jedoch setzen wir eine längere Erfahrung in der Floristik voraus.

unverbindlich Anfragen per Telefon oder Mail
Tel: 08586/1424
mail@bestattungen-raab.de

Blumen Raab
Hauzenberg



besucht uns bei facebook

IHRE KOMPETENTE GESUNDHEITSBERATUNG IN HAUZENBERG



BAYERWALD-APOTHEKE

Harald Schröter e. K.
Marktplatz 1 • 94051 Hauzenberg
Telefon 0 85 86 / 15 66
Telefax 0 85 86 / 63 66
e-Post schroeter.harald@t-online.de
www.bayerwald-apotheke.de

BEKANNTMACHUNGEN

ÄNDERUNG DES FLÄCHEN- NUTZUNGSPLANES MIT DECKBLATT NR. 120 (SOLARPARK PETZENBERG-STOCKLÄNDER) Bekanntmachung der fiktiven Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB

Flächennutzungsplan der Stadt Hauzenberg

Bestand:



Legende Bestand:

Fläche für Landwirtschaft

Flächennutzungsplan der Stadt Hauzenberg

Änderung: Deckblatt Nr. 120



Legende Planung:

Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO),
Zweckbestimmung: Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie
Grünflächen
Hauptversorgungsleitung unterirdisch (Gas)
Geltungsbereich Deckblatt Nr. 120

Der Stadtrat hat am 15.04.2024 das Deckblatt Nr. 120 zum Flächennutzungsplan der Stadt Hauzenberg festgestellt. Das Deckblatt Nr. 120 zum Flächennutzungsplan ist Grundlage für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Petzenberg-Stockländer“ auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1340 und 1341 je Gemarkung Windpassing. Das Landratsamt Passau genehmigte das Deckblatt mit Bescheid vom 20.06.2024.

Nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Das Deckblatt Nr. 120 zum Flächennutzungsplan liegt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Hauzenberg, Bauamt, Marktplatz 10, 94051 Hauzenberg, während der allgemeinen Öffnungszeiten, einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Flächennutzungsplan einschl. Begründung und zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, liegt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung im Bauamt der Stadt Hauzenberg, Marktplatz 10, 94051 Hauzenberg, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Dies gilt auch für Vorschriften, auf die im Flächennutzungsplan verwiesen wird, die aber nicht allgemein zugänglich sind. Auf Wunsch wird Auskunft zur Planung gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Hauzenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Hauzenberg, 12.05.2026
Rudolf Hirz, 1. Bürgermeister

IMPULS Fitness 2026 NOCH BESSER

1.100 m² Fläche

- Neue Geräte
- Mehr Trainingsfläche
- Neue Plate Loaded Area
- Neuer Look & modernisiert
- Wellness & Regeneration
- Familien-, Schüler-, Rentnertarife

Trainiere von 6 – 24 Uhr | Pfarrstr. 25 • 94051 Hauzenberg • Tel./WhatsApp 08586 97890 | @impuls.hauzenberg

Mehr als saubere Luft. Ein gutes Gefühl.

HYLA Luft- und Raumreinigungssystem

Mach den Praxistest

Teste eines der effektivsten Luft- und Raumreinigungssysteme für dein Wohlbefinden und deutlich reduzierten Hausstaub – schon nach wenigen Anwendungen.
Der HYL-Steamer (Dampfreiniger mit heißem Trockendampf) kann gerne mitgetestet werden.

KONTAKT:
TELEFON: 0049 170 4887462
E-MAIL: Bieringer.lena@gmx.de
INTERNET: www.356095.hyla-germany.de/de
@lena_b.free

Lena Bieringer
Ihre HYL-Expertin

**AUFSTELLUNG DES
BEBAUUNGSPLANS
„SOLARPARK PETZENBERG-
STOCKLÄNDER“
Bekanntmachung Satzungs-
beschluss und Inkrafttreten**



Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens mit Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen, beschloss der Bauausschuss in der Sitzung vom 16.09.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Solarpark Petzenberg-Stockländer“ als Satzung.

Der Satzungsbeschluss § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan einschl. Begründung und zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Um-

weltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, liegt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung im Bauamt der Stadt Hauzenberg, Marktplatz 10, 94051 Hauzenberg, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Dies gilt auch für Vorschriften, auf die im Bebauungsplan verwiesen wird, die aber nicht allgemein zugänglich sind. Auf Wunsch wird Auskunft zur Planung gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde gel-

tend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Stadt Hauzenberg, 12.05.2026
Rudolf Hirz, 1. Bürgermeister

**DORFERNEUERUNG HAAG,
STADT HAUZENBERG,
LANDKREIS PASSAU
Geringfügige Änderung des Verfah-
rensgebietes**

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern hat mit Beschluss vom 06.05.2026 das Verfahrensgebiet des oben genannten Verfahrens geändert.

Der Beschluss und die 5. Änderungskarte zur Gebietskarte sind in der Verwaltung der Stadt Hauzenberg, Marktplatz 10, 94051 Hauzenberg, vom 16.06.2026 mit 30.06.2026 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Beschluss und die 5. Änderungskarte zur Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntma-

Für Sie vor Ort in Hauzenberg - Am Rathaus 7



sparkasse-passau.de

Wir nehmen uns Zeit für Sie und Ihre Anliegen – individuell, flexibel und zukunftsorientiert. Nutzen Sie die Beratungs- und Servicezeiten der Sparkasse in Hauzenberg.

Unsere Beratungszeiten:

(nach Terminvereinbarung unter 0851 398-0)
Montag bis Freitag: 08:00 bis 20:00 Uhr
Samstag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Unsere Servicezeiten:

Montag, Donnerstag und Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag und Mittwoch: 09:00 bis 12:00 Uhr

Weil's um mehr
als Geld geht.



 Sparkasse
Passau



chung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern unter dem Link „Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden:

www.ale-niederbayern.bayern.de/132623/index.php

Stadt Hauzenberg, 15.05.2026
Rudolf Hirz, 1. Bürgermeister

SATZUNG ZUR REGELUNG VON FRAGEN DES ÖRTLICHEN GEMEINDEVERFASSUNGSRECHTS (HAUPTSATZUNG)

Die Stadt Hauzenberg erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1) folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Wirtschafts-, Struktur- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 Mitgliedern des Stadtrats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c. genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbe-

www.ui-hauzenberg.de

IHR ZUGANG ZUR ERFOLGREICHEN, REGIONALEN WERBUNG!



Reservierung & Buchung:

Katharina Zeller, Tel. 0151 - 24 10 39 99

werbung@ui-hauzenberg.de

Sauber g'spart!

Mit 100% Ökostrom aus nachhaltiger Erzeugung.

 esb.de

ESB
ENERGIE SÜDBAYERN

© Martin Bolle

fugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 20,00 € sowie ein Sitzungsgeld von je 50,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für jede angefangene Stunde der Rechnungsprüfung ein Sitzungsgeld von je 25,00 €.

(3) ¹Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt, jedoch maximal bis zu einem Gesamtbetrag von 50,00 €; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ²Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. ³Stadtratsmitglieder, die gemäß § 25 der Geschäftsordnung des Stadtrates (2026–2032) von einer elektronischen Einladung Gebrauch machen, erhalten zur Anschaffung und Unterhalt entsprechender Hardware (z. B. Tablet-PC) zusätzlich eine einmalige IT-Pauschale in Höhe von 800,00 €.

(3) Für höchstens 12 Fraktionssitzungen jährlich wird ein Sitzungsgeld von pauschal 30,00 € je Sitzung gewährt.

(4) Die Fraktionssprecher/innen erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 1–3 eine monatliche Aufwandsentschädigung nach folgender Regelung:

- 40,00 € Grundbetrag je Monat
- Zusätzlich für jede Fraktionssprechersitzung 50,00 €.

(5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(6) Für die von der Stadt Hauzenberg zur Mitarbeit in Arbeitskreisen und Projektgruppen entsandten ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder wird eine pauschale Entschädigung von 50,00 € je Treffen vergütet. Diese Regelung gilt nicht für weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 19.05.2020 außer Kraft.

Hauzenberg, 19.05.2026
Rudolf Hirz, 1. Bürgermeister

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN STADTRAT DER STADT HAUZENBERG

Der Stadtrat der Stadt Hauzenberg gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. DER STADTRAT

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. einer Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter den Stadtratsmitgliedern (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (z. B. aufgrund

- haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen; ausgenommen alle Bebauungspläne ab dem Zeitpunkt nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,
 9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
 10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
 11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
 12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
 13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
 14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
 15. die Benennung und Abberufung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten,
 16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
 17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
 18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
 19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
 20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Stadtbediensteten,
 21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
 22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Pläne, z. B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Land-

schaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,

23. die Namensgebung für Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

II. DIE STADTRATSMITGLIEDER

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gilt § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. DIE AUSSCHÜSSE

1. Allgemeines

§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den

Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. ⁴Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ⁵Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

⁶Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

⁷Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. ⁸Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. ⁹Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ¹⁰Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertretungen oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

(5) Für die Bestellung von Vertretern in Zweckverbänden gilt Abs. 1 entsprechend.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7 Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

- a. Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtrags-
haushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen

§ 8 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder ihre Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

- a. Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
 - die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 250.000,00 € im Einzelfall,
 - der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere

von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

• Erlass	75.000,00 €
• Niederschlagung	100.000,00 €
• Stundung	100.000,00 €
• Aussetzung der Vollziehung	100.000,00 €

- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- Entscheidung jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 150.000,00 €,
- die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 100.000 € je Einzelfall,
- Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,

b. Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A9 bis Besoldungsgruppe 12 und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt bis Entgeltgruppe 12 des TVöD oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),

c. personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z.B. die Benennung und Abberufung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten usw.,

d. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

e. Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

2. Bauausschuss:

a. Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,

b. Erteilung der Zustimmung nach § 36a BauGB für die nachstehenden Wohnbauvorhaben:

- Wohnbauvorhaben mit Befreiungen nach § 31 Absatz 3

BauGB, solange der „Grundgedanke des Bebauungsplans“ gewahrt bleibt.

- Wohnbauvorhaben mit Abweichungen nach § 34 Absatz 3b BauGB, wenn sich das Vorhaben dem Grunde nach einfügt (Ausnahmen vom Gebot der Einfügung in die nähere Umgebung, um Nachverdichtung zu fördern) Innenbereich.
 - c. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, der Zustimmung nach § 36a BauGB und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben sowie Umweltverträglichkeitsprüfungen
 - d. Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 250.000,00 €,
 - e. Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
 - f. Ausübung von Vorkaufsrechten,
 - g. grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
 - h. Entscheidungen über Widmungen, Straßennamen, Umstufungen oder Einziehungen nach Straßen- und Wegerecht,
 - i. Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren, sowie Grundstücksangelegenheiten,
 - j. Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

3. Wirtschafts- Struktur und Umweltausschuss

- a. Angelegenheiten der Wirtschafts- und Tourismusförderung, Regional- und Landesplanung, Fragen der Stadt- und Dorfentwicklung einschließlich Baumaßnahmen der Stadt, des Denkmalschutzes und der Ortspflege, Stadtentwicklungsplanung, kulturelle Angelegenheiten,
- b. Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes,
- c. Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- d. Entscheidungen jeder Art im übertragenen Aufgabenbereich mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von 250.000,00 € im Einzelfall.

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

§ 10 Fraktionssprecherrunde

¹Die Fraktionssprecherrunde ist ein beratendes und vermittelndes Gremium. ²Sie besteht aus den Fraktionsvorsitzenden jeder Fraktion sowie des ersten Bürgermeisters, dem zweiten und dritten Bürgermeister. ³Es werden grundsätzliche Themen der laufenden Verwaltung (Sach- und Personalangelegenheiten) diskutiert und den jeweils zuständigen Organen/Gremien Empfehlungen gegeben. ⁴Ferner werden im Rahmen der Fraktionssprecherrunde die Tagesordnungen der jeweils nächsten Sitzung des Stadtrates vorbesprochen. ⁵Die Fraktionssprecherrunde tritt in der Regel in der Woche vor der folgenden Stadtratsitzung auf Ladung des ersten Bürgermeisters zusammen. ⁶Die Fraktionssprecherrunde ist kein Ausschuss i. S. d. Art. 33 GO.

IV. DER ERSTE BÜRGERMEISTER

1. Aufgaben

§ 11 Vorsitz im Stadtrat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie oder er den Stadtrat oder den Ausschuss von ihrer oder seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Stadtbediensteten und übt die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamtinnen und Beamten der Stadt aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet sie oder er Stadtratsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13 Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

5. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
6. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
7. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
8. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
9. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
10. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
11. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
12. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
13. die Aufgaben als Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
14. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO). In Bezug auf die Granitzentrum Bayerischer Wald gGmbH werden dem ersten Bürgermeister Entscheidungen über die in der Gesellschafterversammlung zu beschließende Angelegenheiten und Rechtsgeschäfte, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, zur selbständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO)

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a. der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Stadtrats,

b. Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:

- a. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall,

- b. der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

— Erlass	5.000,00 €
— Niederschlagung	25.000,00 €
— Stundung	25.000,00 €
— Aussetzung der Vollziehung	25.000,00 €

- c. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

- d. Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 50.000,00 €,

- e. Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 25.000,00 € erhöhen,

- f. die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000,00 € je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a. die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 50.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

- b. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vor-

behalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:
 - a. die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
 - b. die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
 - d. die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang aufweisen,
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, oder
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
 - e. die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
 - f. die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14 Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen ihrer oder seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihr oder ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattfinden hat.

§ 16 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder vom zweiten Bürgermeister, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin oder dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) ¹Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister können von dem erstem Bürgermeister weitere Stellvertreter aus der Mitte des Stadtrates eingesetzt werden. ²Die Reihenfolge der weiteren Stellvertretung ist hierbei frei bestimmbar und kann sich an einem gewissen sachlichen Zusammenhang der einzelnen Mitglieder des Stadtrates orientieren.

(3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. ALLGEMEINES

§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen

die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindegewohnerinnen und -gewohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt diese oder dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie oder er den Stadtrat.

§ 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20 Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) ¹Stadtratsmitglieder können an Sitzungen des Stadtrats und seiner vorberatenden/beschließenden Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). ²Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) ¹Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem ersten Bürgermeister nach Zugang der Ladung spätestens einen Tag vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen.

(3) Wird das Gremium wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(4) ¹Der Verantwortungsbereich der Stadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. ²Ist entweder mindestens ein Stadtratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Stadtratsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegt (Art. 47 a Abs. 4 Satz 5 GO).

(5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Stadtratsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).

(6) ¹Bei den zugeschalteten Stadtratsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. ²Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).

(7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nicht-öffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Stadtratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).

§ 21 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verfassungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 23 Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46

Abs. 2 Satz 2 GO beruft sie oder er die Stadtsitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).
(2) ¹Die Sitzungen finden im Rathaus (großer Sitzungssaal) statt; sie beginnen in der Regel um 18:30 Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Stadtratssitzungen ist der Montag. ³In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 24 Tagesordnung

- (1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.
- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25 Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Abs. 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat

das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen ausschließlich elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26 Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am zwölften Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27 Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Sie oder er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt sie oder er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.
- (2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird während der Dauer der Sitzung bei den Stadtratsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 28 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs.

2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende oder eine von ihr oder ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung der oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der oder dem Vorsitzenden erteilt wird. ²Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der oder dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft die oder der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann die oder der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Die oder der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt die oder der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Sie oder er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Die oder der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann

in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält weder eine Bewerberin noch ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32 Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen.

²Nach Möglichkeit sollen die oder der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten.

³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die oder der Vorsitzende die Sitzung.

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

§ 34 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Nie-

derschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35 Einsichtnahme und Kopieerteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung erfolgt mit der Ladung zur nächsten Sitzung. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE

§ 36 Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 35 sinngemäß. ²Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen.

³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37 Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt amtlich bekannt gemacht.

C. Schlussbestimmungen

§ 38 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf und wird auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

§ 40 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 12.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07.12.2021 außer Kraft.

Hauzenberg, 12.05.2026
Rudolf Hirz, 1. Bürgermeister

ANTRAGSFRISTEN FÜR SITZUNGEN

- Am 29.06. für die Sitzung des Bauausschusses am 13. Juli 2026
- Am 23.06. für die Sitzung des Stadtrates am 6. Juli 2026

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

INFORMATIONEN AUS DEM SITZUNGSDIENST

HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSS, SITZUNG VOM 10.03.2026

Haushaltsüberschreitung Beschaffung eines Containers für Obdachlose - Sachgebiet 210; Deckungsbeschluss - einstimmig beschlossen

Auf der Haushaltsstelle 1.1100.9400 (Container Obdachlose) kam es im Jahr 2025 zu einer außerplanmäßigen Mittelüberschreitung in Höhe von 16.741,10 €. Die Haushaltsstelle wurde aufgrund der Beschaffung eines Containers für Obdachlose neu eröffnet.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss, die Mittelbereitstellung zur Deckung der außerplanmäßigen Ausgaben auf der Haushaltsstelle 1.1100.9400 in Höhe von 16.741,10 € von der HH-Stelle 1.1311.9450 zu genehmigen.

Haushaltsüberschreitungen im Sachgebiet 314; Deckungsbeschluss - einstimmig beschlossen

Nach Prüfung der Ausgaben des Jahres 2023 wurde ersichtlich, dass Haushaltsansätze überschritten wurden.

GS Hauzenberg Mensa, Nebenkosten

Für die Maßnahme GS Hauzenberg Mensa, Nebenkosten, mussten zusätzliche Mittel in Höhe von 33.720,81 € bereitgestellt werden.

GS Germannsdorf Duschen, Baukosten

Für die Maßnahme GS Germannsdorf Duschen, Baukosten, mussten zusätzliche Mittel in Höhe von 16.881,26 € bereitgestellt werden.

Stützmauer Staffelstraße, Nebenkosten

Für die Maßnahme Stützmauer Staffelstraße, Nebenkosten, mussten zusätzliche Mittel in Höhe von 18.199,21 € bereitgestellt werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss, die Mittelbereitstellungen zur Deckung der überplanmäßigen Ausgaben für das Jahr 2025 zu genehmigen.

Haushaltsüberschreitungen Umbau und Erweiterung Kindertagesstätte Fürsetzung - Sachgebiet 315; Deckungsbeschluss - einstimmig beschlossen

Die Baumaßnahme Umbau und Erweiterung Kindertagesstätte Fürsetzung wurde im Jahr 2025 fertiggestellt.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss, die Mittelbereitstellung zur Deckung der überplanmäßigen Ausgaben auf der Haushaltsstelle 1.4644.9450 in Höhe von 46.093,95 € von der Haushaltsstelle 1.4644.9490 (NK KITA Fürsetzung; Minderausgaben) zu genehmigen.

Haushaltsüberschreitung Straßenbeleuchtung Unterhalt 2025 - Sachgebiet 316; Deckungsbeschluss - einstimmig beschlossen

Die im Haushaltsjahr 2025 veranschlagten Mittel waren bei nachfolgender Haushaltsstelle nicht ausreichend:

Haushaltsstelle 0.6709.5133	
Haushaltsansatz:	79.000,00 €
Rechnungsergebnis 2025:	98.250,96 €
Überschreitung:	19.250,96 €

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss, die genannte Mittelbereitstellung zur Deckung der überplanmäßigen Ausgaben auf der Haushaltsstelle 0.6709.5133 in Höhe von 19.250,96 € zu genehmigen.

**Haushaltsüberschreitung Sachverständigerkosten
Finanzverwaltung - Sachgebiet 400; Deckungsbeschluss –
einstimmig beschlossen**

Auf der Haushaltsstelle 0.0300.6550 (Sachverständigenkosten Finanzverwaltung) kam es im Jahr 2025 zu einer überplanmäßigen Mittelüberschreitung in Höhe von 17.456,42 €. Es waren hier für die überörtliche Rechnungsprüfung 18.000 € eingeplant.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Mittelbereitstellung zur Deckung der überplanmäßigen Ausgaben auf der Haushaltsstelle 0.0300.6550 in Höhe von 17.456,42 € von den HH-Stellen 0.8551.1311 und 0.9000.0616 (Mehreinnahmen) zu genehmigen.

**Beratung des Vermögenshaushaltes für das Jahr 2026 –
einstimmig beschlossen**

Der Verwaltungshaushalt wurde nach der Sitzung vom 04.02.2026 nochmals angepasst.

Er erhöht sich in Einnahmen und Ausgaben auf 34,09 Mio. € und die Zuführung zum Vermögenshaushalt steigt auf 2,97 Mio. €.

Von der Verwaltung wurde der Entwurf des Vermögenshaushaltes 2026 ausgearbeitet.

Der Vermögenshaushalt beträgt gesamt etwa 18,80 Mio. € (Vorjahr 20,16 Mio. €). Das Investitionsvolumen, also ohne Einzelplan 9 und ohne Stiftungen, beträgt ca. 17,87 Mio. € (Vorjahr 19,35 Mio. €).

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss, dem Stadtrat zu empfehlen, den Vermögenshaushalt 2026 in der überarbeiteten Form zu verabschieden.

BAUAUSSCHUSS, SITZUNG VOM 14.04.2026

**Änderung des Bebauungsplanes „Schachet-Steinwall“
mit Deckblatt Nr. 11; Abwägung und Satzungsbeschluss –
einstimmig beschlossen**

Der Stadtrat der Stadt Hauzenberg hat am 15.09.2025 beschlossen, den Bebauungsplan „Schachet-Steinwall“ mit Deckblatt Nr. 11 zu ändern.

Unmittelbar betroffen sind die Grundstücke Flur-Nrn. 156/41, 156/40 und 156/110 jeweils Gemarkung Hauzenberg. Geplant ist die bestehende Garage auf der Flur-Nr. 156/41 Gemarkung Hauzenberg in Richtung Nordosten zu erweitern. Zugleich kann der Bebauungsplan somit an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte mit Bekanntmachung im Amtsblatt vom 27.01.2026 in der Zeit vom 03.02.2026 bis

06.03.2026, die Beteiligung der berührten Fachstellen mit Schreiben/Email vom 03.02.2026 in der Zeit bis 06.03.2026.

Der Bauausschuss schloss sich den Abwägungsempfehlungen der Verwaltung an und beschloss das Deckblatt Nr. 11 zum Bebauungsplan „Schachet-Steinwall“ als Satzung.

**SCHULVERBANDSVERSAMMLUNG,
SITZUNG VOM 14.04.2026**

**Festsetzung einer Investitionsumlage für den Schulverband
Hauzenberg – einstimmig beschlossen.**

Der Schulverband Hauzenberg saniert die Mittelschule Hauzenberg in drei Bauabschnitten. In den nächsten Jahren sind hier Nettokosten in Höhe von ca. 3,43 Mio. € zu erwarten.

Im Haushaltsplan 2026 soll daher eine Investitionsumlage in Höhe von 350.000 € vorgesehen werden.

Die Schulverbandsversammlung beschloss, in der Haushaltssatzung 2026 eine Investitionsumlage festzusetzen, welche sich nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre der Schülerzahlen jeweils zum 01.10. eines Jahres berechnet.

**Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für
das Haushaltsjahr 2026 des Schulverbandes Hauzenberg –
einstimmig beschlossen.**

Von der Verwaltung wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 für den Schulverband Hauzenberg erarbeitet. Danach schließt der Gesamthaushalt mit 6.619.780 € und liegt um 2.784.030 € oder 42 % über dem Vorjahreswert. Auf den Verwaltungshaushalt entfallen 2.325.530 € (+ 314.780 €), auf den Vermögenshaushalt 4.294.250 € (+ 2.469.250 €).

Um den Haushalt ausgleichen zu können, ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.833.000 € notwendig. Aus dem Vorvorjahr ist noch eine Kreditermächtigung in Höhe von 467.630 € vorhanden. Mit den enormen Sanierungsmaßnahmen steigt die Verschuldung bis Ende 2029 auf rund 6,25 Mio. € an.

**Generalsanierung Sportmittelschule Hauzenberg BA II + III;
Vergabe Vollwärmeschutz – einstimmig beschlossen**

Wirtschaftlichster Bieter:

Malermester Donaubauer GmbH, Thyrnau 300.199,32 €

Teuerster Bieter: 511.608,21 €

Die Schulverbandsversammlung beschloss, den Auftrag über die Vollwärmeschutzarbeiten zur Generalsanierung der Sportmittelschule BA II+III in Höhe von 300.199,32 € an die Malermester Donaubauer GmbH aus Thyrnau zu vergeben.

**Generalsanierung Sportmittelschule Hauzenberg BA II + III;
Vergabe Schreinerarbeiten – einstimmig beschlossen**

Wirtschaftlichster Bieter:

Schreinerei Leitner, Hauzenberg 21.844,71 € (brutto)

Teuerster Bieter: 31.831,07 € (brutto)

Die Schulverbandsversammlung beschloss, den Auftrag über die Schreinerarbeiten BA II zur Generalsanierung der

Sportmittelschule in Höhe von 21.844,71 € an die Schreinerei Leitner aus Hauzenberg zu vergeben.

BAUAUSSCHUSS, SITZUNG VOM 18.05.2026

Änderung des Bebauungsplanes „Winkelfeld“ mit Deckblatt Nr. 6; Abwägungen und erneute Beteiligung – einstimmig beschlossen

Der Stadtrat hat am 04.04.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Winkelfeld“ mittels Deckblatt Nr. 6 zu ändern. Mit der Änderung sollen die Voraussetzungen für die Errichtung eines Getränkemarktes geschaffen werden, der derzeit in Fürsetzung betrieben wird.

Nach der Öffentlichen Auslegung und Beteiligung der berührten Fachstellen beschloss der Bauausschuss in seiner Sitzung vom 15.05.2023 das Deckblatt Nr. 6 zum Bebauungsplan „Winkelfeld“ als Satzung. Der Satzungsbeschluss wurde jedoch noch nicht bekanntgemacht, da noch Eintragungen von Grunddienstbarkeiten sowie auch die Grundstücksverhandlungen erfolgten. In der Zwischenzeit wurde seitens Antragsteller die Flurnummer der Ausgleichsfläche geändert.

Aufgrund dieser Änderung wurde der Satzungsbeschluss aufgehoben und die erneute öffentliche Auslegung sowie erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte mit Bekanntmachung im Amtsblatt vom 03.09.2024 in der Zeit vom 11.09.2024 bis 11.10.2024, die erneute Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange mit Email vom 11.09.2024 in der Zeit bis 11.10.2024.

Der Bauausschuss schloss sich den Abwägungsempfehlungen der Verwaltung an und beschloss die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit verkürzter Beteiligungsfrist nach § 4 a Abs. 3 BauGB.

INFORMATIONEN

VERÖFFENTLICHUNG DER BODENRICHTWERTKARTE ZUM STICHTAG 01.01.2026

Am 09.06.2026 werden vom Gutachterausschuss die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2026 beschlossen. Hiermit weisen wir auf das Recht hin, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten.

Diese Bodenrichtwerte liegen gemäß § 12 der Bayerischen Gutachterausschussverordnung ab dem 30.06.2026 für einen Monat lang im Rathaus der Stadt Hauzenberg, Bauamt, Marktplatz 10, 94051 Hauzenberg während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.



WEICHENSTELLUNG FÜR DIE WÄRMEWENDE IM ABTEILAND: KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG ZEIGT KONKRETE MASSNAHMEN AUF

Im Rahmen der jüngsten Beteiligtenversammlung der ILE Abteiland stand das Handlungsfeld Energie im Mittelpunkt der Beratungen. Ein zentraler Programmpunkt war die Vorstellung der Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung für die

acht Mitgliedskommunen Breitenberg, Hauzenberg, Jandelsbrunn, Neureichenau, Obernzell, Sonnen, Thyrnau und Waldkirchen. Die Präsentation erfolgte durch Sebastian Weisz vom beauftragten Fachbüro Nigl & Mader. Für die Kommunen Untergriesbach und Wegscheid liegt die Planung bereits abgeschlossen vor.

Ziel der kommunalen Wärmeplanung ist es, konkrete Wege hin zu einer klimaneutralen, bezahlbaren und sicheren Wärmeversorgung für Haushalte, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen aufzuzeigen. Grundlage dafür bildete eine umfassende Bestandsanalyse von rund 43.400 Gebäuden – einschließlich Nebengebäuden wie Garagen – sowie der vorhandenen Wärmeinfrastruktur. Darauf aufbauend wurden Potenziale für den verstärkten Einsatz klimafreundlicher Wärmequellen ermittelt.

Die Analyse der eingesetzten Energieträger zeigt derzeit eine deutliche Dominanz fossiler Heizsysteme: 40,7 Prozent der Gebäude werden mit Öl beheizt, 20,2 Prozent mit Erdgas. Biomasse kommt auf einen Anteil von 23,5 Prozent, gefolgt von Heizstrom (5,6 Prozent), Wärmepumpen (4,9 Prozent), Flüssiggas (3,0 Prozent) und Fernwärme (2,1 Prozent). Mit durchschnittlich 7,11 Tonnen CO₂ pro Einwohner und Jahr zeigt sich, dass private Haushalte mit 53,3 Prozent den größten Anteil an den Emissionen tragen. Die verbleibenden 46,7 Prozent sind vor allem auf Gewerbe und Industrie zurückzuführen.



Die Teilnehmenden der Beteiligtenversammlung der ILE Abteiland – im Mittelpunkt standen aktuelle Ergebnisse zur kommunalen Wärmeplanung, Foto: © ILE Abteiland

In einer umfassenden Potenzialanalyse wurden verschiedene Versorgungsoptionen hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit und Relevanz bewertet. Daraus leiten sich konkrete Maßnahmen ab, mit denen die Treibhausgasemissionen schrittweise reduziert werden können. Als zentrale Stellschraube wurde insbesondere die energetische Sanierung und Effizienzsteigerung von Gebäuden identifiziert.

In einem nächsten Schritt werden die detaillierten Ergebnisse für jede einzelne Kommune den jeweiligen Gemeinde-, Markt- und Stadträten vorgestellt und im Anschluss veröffentlicht. Eine erste zusammenfassende Übersicht für alle acht Kommunen ist bereits jetzt online unter www.abteiland.de/downloads abrufbar. Dort steht auch ein Förderwegweiser zur Verfügung, der die wichtigsten Zuschüsse und Finanzierungsmöglichkeiten im Überblick zusammenfasst und Bürgerinnen und Bürgern eine erste Orientierung bietet.

Die kommunale Wärmeplanung erfolgt auf Grundlage des Wärmeplanungsgesetzes, das alle Städte und Gemeinden in Deutschland zur systematischen Analyse ihrer Wärmeversorgung verpflichtet. Das Projekt wird mit 90 Prozent durch den Bund gefördert und federführend von der Kommune Jandelsbrunn koordiniert.

Im weiteren Verlauf der Sitzung stellte Matthias Obermeier, zuständig für das Handlungsfeld Energie, die Möglichkeiten eines kommunalen Energiemanagementsystems vor. Dieses unterstützt Kommunen dabei, Energieverbräuche in eigenen Liegenschaften systematisch zu erfassen, zu überwachen und gezielt zu optimieren.

Darüber hinaus berichtete Obermeier über den aktuellen Stand des Kleinprojekts „KlimaKids Abteiland“. Insgesamt elf Schulen und Kindergärten beteiligen sich an dem Programm, bei dem erfahrene Waldpädagogen und Umweltingenieure altersgerecht Wissen zu Klima- und Umweltthemen vermitteln.

Zum Abschluss der Versammlung bedankte sich der stellvertretende ILE Vorsitzende und Bürgermeister von Jandelsbrunn, Roland Freund, bei Ludwig Prügl, der im Zuge der Kommunalwahl aus dem Amt des Bürgermeisters ausscheidet, für die stets vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit und überreichte ihm als Zeichen der Anerkennung einen Präsentkorb.

GRANITSTADT HAUZENBERG

Wir suchen eine **Reinigungskraft** (m/w/d) für die Dreifach-Turnhalle (unbefristet, Minijob)

Bewerben Sie sich jetzt!

Marktplatz 10
94051 Hauzenberg
Tel: 08586/30-26

www.jobs.hauzenberg.de

ACHTUNG, ACHTUNG, KLEINE KÜNSTLER!

DER KASPERL BRAUCHT EURE HILFE!

Für unsere Picknick-Kasperltheater am 06.08.2026 und am 08.09.2026 sucht er jeweils die allerlustigsten, spannendsten und buntesten Bilder für seine Plakate, die wir in Kindergärten und Grundschulen aufhängen. Das Stück am 06.08.2026 heißt: „Kasperl und die Räuber“ und am 08.09.2026 „Kasperl hilft der Polizei“

Unter allen Bildern wird für jedes Theater eines ausgelost - und die Gewinner dürfen mit Geschwistern und Eltern gratis ins Kasperltheater kommen! Dein Bild ziert dann das Plakat!

Einsendeschluss: 15.06.2026

Abgabe im Tourismusbüro oder einfach in den Briefkasten am Rathaus werfen! Name und Anschrift nicht vergessen!

Also: Stifte raus, losgemalt und zeigt uns Eure Meisterwerke!



vhs HAUZENBERG KURSE JUNI

- 08.06. Wildkräuterspaziergang**
Mo, 18:00 – 19:30 Uhr, 1×
- 10.06. Fatburner Workout**
Mi, 17:45 – 18:45 Uhr, 6×
- 10.06. Bauch – Beine – Po**
Mi, 19:00 – 20:00 Uhr, 6×
- 16.06. Besser fotografieren statt knipsen – mit Exkursion**
Di, 18:30 – 20:30 Uhr, 7×

Info und Anmeldung gerne unter
Tel. 08586 5798 – vhs Außenstelle Hauzenberg, Astrid Veit,
oder per E-Mail: info-hauzenberg@vhs-passau.de
Die genaue Kursbeschreibung finden Sie auch auf unserer
Homepage:
www.vhs-passau.de

A AOK

Posthalterweg 7
 Telefon: 0 85 86 - 96 87-18
 Mo+Di: 8:30 - 16:30 Uhr
 Mi+ Fr: 8:30 - 13:00 Uhr
 Do: 8.30 - 17.30 Uhr

B BAUHOF JAHRDORF

Industriestraße 9
 Telefon: 0 85 86 - 3055
 Telefax: 0 85 86 - 30-155
 Wasserwart: 0 171 - 7 37 43 32

BAYERISCHES ROTES KREUZ

• Ambulante Pflege • Hilfe für Angehörige
 • Essen auf Rädern • Hausnotruf
 • Seniorenreisen • Erste Hilfe-Kurse
 jeden letzten Samstag im Monat
 Florianstraße 5
 Telefon: 0 85 86 - 970-93
 Mobil: 0 176 - 10 22 20 44

**BERATUNGS- UND
 BEGEGNUNGSTERMIN DER
 BAYER. BLINDEN- UND**

SEHBEHINDERTENBUNDES E.V.
 Jeden letzten Samstag im Monat
 13.00-16:00 Uhr, Gasthaus Falkner
 Leitung: Marlies Petri
 Telefon: 0 85 84 - 9 89 75 75

**BRENNPUNKT –
 OFFENER JUGENDTREFF**

Pfarrstraße 3
 Leitung: Jugendpflegerin
 Martina Schwarz, Tel. 0 171-9 71 37 07
 Di: offener Mädchentreff ab 11 Jahre
 von 15:30 - 19:00 Uhr
 Mi: offener Jugendtreff für alle
 Jugendliche ab 12 Jahre
 von 15:30 - 20:00 Uhr

C CARITAS

Eckhofkeller 6
 Ambulante Pflege • Hausnotruf • Essen
 auf Rädern • Kranken-Pflegekurse
 Telefon: 0 85 86 - 97 60 33-31
 Fachstelle für pflegende Angehörige:
 Beratung und Entlastung Pflegender
 Telefon: 0 85 86 - 97 60 33-35
 Allgemeine Sozialberatung
 Telefon 08 51 - 50 18-105



**Caritas Tagespflege
 Hauzenberger Gmoa**
 Eröffnung am 01.02.2026
 Kusserstraße 2 • 94051 Hauzenberg
 Mobil: 0160 91087593
 E-Mail: tagespflege-hauzenberger-gmoa@caritas-pa-la.de
 Öffnungszeiten: Mo-Fr 8:30-16:30 Uhr

**F LÄNDLICHER FAMILIENDIENST
 DIÖZESE PASSAU**

Leitung Maria Eder
 Tel. 0 85 92 - 18 88
 Mobil: 0 160 - 4 53 24 12

**H HALLENBAD HAUZENBERG
 (ECKMÜHLSTR. 28)**

Das Hallenbad ist während der
 Sommermonate geschlossen!

**K KFZ-ZULASSUNGSTELLE/
 FÜHRERSCHEINSTELLE**

Bahnhofstraße 18
 Mo-Do: 07:30 - 12:00 Uhr
 13:00 - 15:30 Uhr
 Fr: 07:30 - 11:30 Uhr
 Tel: 08 51 - 397-4722

KREISMUSIKSCHULE
 Telefon: 0 85 86 - 9 10 47
P POLIZEIINSPEKTION

Langfeld 1 (Gewerbegebiet Eben)
 Telefon: 0 85 86 - 9 60 50

**POSTAGENTUR – FILIALE
 HAUZENBERG**

Pfarrer-Zellbeck-Weg 4
 Mo-Fr: 08:00 - 18.00 Uhr
 Sa: 07:30 - 13:00 Uhr
 Telefon: 0 85 86 / 97 62 66 14

R RATHAUS HAUZENBERG

Marktplatz 10
 Tel.: 0 85 86 - 30-0,
 Fax: 0 85 86 - 30-120
 E-Mail: stadtinfo@hauzenberg.de

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr
 Mo, Di + Do 13.00 - 16.00 Uhr
 Mi + Fr nachmittags geschlossen

S STADTBÜCHEREI HAUZENBERG

Marktplatz 10, Tel.: 0 85 86 - 3080
 Mo 16:00 - 18:30 Uhr
 Mi + Fr 14:30 - 17:00 Uhr
 Sa 10:00 - 11:30 Uhr
 E-Mail: buecherei@hauzenberg.de

T TÜV-PRÜFSTELLE

Fritz-Weidinger-Straße 38
 Mi + Do: 08:00-12:00 Uhr u. 13:00-17:00 Uhr
 Fr: 08:00-12:00 Uhr u. 13:00-16:00 Uhr
 Telefon: 0 85 86 - 9 15 57

W WERTSTOFFHOF

Steinmetzstraße 6, Tel: 0 85 86 - 64 08
 Es gelten die Öffnungszeiten der Sommerzeit:
 Di, Mi, Fr: 9.00 - 17.00 Uhr
 Sa 9.00 - 14.00 Uhr

WOCHENMARKT

Jeden Dienstag, 7:00 - 12:00 Uhr
 Zentrum Hauzenberg



**WUNDSAM
 Bau GmbH**
 CONTAINERDIENST Tel. 08586 97577-31
 Wundsam Bau GmbH, Wastweg 3, 94051 Hauzenberg
 www.wundsam-baugmbh.de

BERATUNG FÜR WALDBESITZER

Förster Florian Hofinger
 Sprechzeiten: Mo 9.00 - 12.00 Uhr,
 Rathaus, Zimmer-Nr. 2.02
 Außerhalb der Sprechzeiten
 telefonisch 0 85 86 - 3090 oder
 Mobil +49(0)162 - 131 60 70

**GESUNDHEITSAMT PASSAU –
 SOZIALER BERATUNGSDIENST**

Tel. 08 51 - 397-800 oder -841

**BERATUNGSSTELLE DER LEBENS-
 HILFE PASSAU FÜR MENSCHEN
 MIT BEHINDERUNG E.V.**

Telefon: 08 51 - 9 49 94-710